



PKF

©NORTONRSK/ISTOCK

PKF München – Gemeinsam durch die Krise

Ausgewählte steuerliche und finanzielle
Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets
3. Juni 2020

Aktuelle Entwicklungen

Der Koalitionsausschuss hat ein zusätzliches Maßnahmenpaket zur Abmilderung der durch die Corona Einschränkungen verursachten Folgen beschlossen. Die beschlossenen Punkte sollen zeitnah in anzuwendendes Recht umgesetzt werden und Deutschland schnell auf einen nachhaltigen Wachstumspfad mit sicheren Arbeitsplätzen und Wohlstand führen.

» Das dazu vom BMF veröffentlichte Eckpunktepapier umfasst u.a. folgende steuerliche Maßnahmen:

1. Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes
2. Erhöhung des Verlustrücktrages für die Jahre 2020 und 2021
3. Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts und der Absetzung für Abnutzung (AfA)
4. Ausrichtung der KFZ Steuer an die CO₂ Emission
5. Erleichterungen für Nutzung elektrischer Dienstfahrzeuge
6. Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und der Forschungszulage

Aktuelle Entwicklungen

Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes

- » Senkung des Mehrwertsteuersatzes von 19% auf 16% sowie von 7% auf 5%.
- » Befristete Anwendung im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020.
- » Anwendbar auf sämtliche Umsätze ohne Beschränkung auf Branchen.
- » Zudem wird die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des jeweiligen Folgemonats verschoben.

Aktuelle Entwicklungen

Erhöhung des steuerlichen Verlustrücktrages für die Jahre 2020 und 2021

- » Befristete Erhöhung für die Jahre 2020 und 2021.
- » Anhebung des maximalen steuerlichen Verlustrücktrages auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung.
- » Einführung eines Mechanismus, damit der finanzielle Effekt bereits in der Steuererklärung 2019 wirksam werden wird. Dies soll durch die Bildung einer sog. Corona-Rücklage ermöglicht werden.
- » Auflösung einer gebildeten sog. Corona Rücklage bis spätestens Ende 2022.

Aktuelle Entwicklungen

Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts und der Absetzung für Abnutzung (AfA)

- » Personengesellschaften können durch Option zur Besteuerung mit Körperschaftsteuer wechseln.
- » Anhebung des Ermäßigungsfaktors für Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf maximal das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.
- » Einführung einer degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens:
 - › befristet für die Steuerjahre 2020 und 2021,
 - › Erhöhung der aktuell geltend gemachten AfA um den Faktor 2,5,
 - › bis maximale 25% pro Jahr.

Aktuelle Entwicklungen

Ausrichtung der KFZ Steuer an die CO₂ Emission

- » Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage der KFZ Steuer zum 1.1.2021 hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro km bezogen.
- » Bei über 95g CO₂/km erfolgt eine Anhebung in Stufen.
- » Verlängerung der zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert.

Aktuelle Entwicklungen

Erleichterungen für Nutzung elektrischer Dienstfahrzeuge

- » Förderung des Austauschs der Kfz-Fahrzeugflotte durch klima- und umweltfreundlichere Elektrofahrzeuge durch die Umweltprämie.
- » Anhebung der Umweltprämie von derzeit 3.000 Euro auf 6.000 Euro für reinelektrische Fahrzeuge.
- » Besteuerung der privaten Nutzung (sog. 1% Regelung) eines elektrischen Firmenwagens monatlich statt pauschal mit 1% mit 0,25% des Bruttolistenpreises.
- » Anhebung des maximalen Bruttolistenpreises von derzeit 40.000 Euro auf 60.000 Euro.

Aktuelle Entwicklungen

Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und der Forschungszulage

- » Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro angehoben.
- » Befristet für die Jahre 2020 und 2021.
- » Zusätzlich erfolgt die Anhebung des Fördersatzes für die steuerliche Forschungszulage auf maximal 4 Mio. Euro pro Unternehmen.
- » Diese Anhebung erfolgt rückwirkend vom 1.1.2020 und ist bis zum 31.12.2025 möglich.



Zusätzlich zu den oben beschriebenen Maßnahmen hat der Koalitionsausschuss weitere finanzielle Hilfen für von der Corona-Krise betroffene Unternehmen und Privatpersonen beschlossen. Auch diese Hilfen sollen zeitnah umgesetzt werden und beinhalten u.a. folgende Punkte:

1. Überbrückungshilfe für geschädigte Unternehmen
2. Prämie für neu abgeschlossene Ausbildungsverträge
4. Aufstockung des CO₂ Gebäudesanierungsprogramms
5. Einmaliger Kinderbonus von 300,00 Euro pro Kind

Überbrückungs- hilfe

Überbrückungshilfe für geschädigte Unternehmen

- » Branchenübergreifende Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen bei besonders hohem Corona-bedingten Umsatzausfall.
- » Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019 zurück gegangen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Unternehmen die nach April 2019 gegründet wurden, können die Monate November und Dezember 2019 als Referenzzeitraum heranziehen.
- » Maximal werden 50 % der fixen Betriebskosten (Festlegung durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) bei einem Umsatzrückgang von mind. 50 % erstattet. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.
- » Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate.
- » Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Prämie für Ausbildung

Prämie für neu abgeschlossene Ausbildungsverträge

- » Kleine und mittlere Unternehmen können eine Prämie erhalten.
- » Voraussetzung ist, dass ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringert wird.
- » Einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag.
- » Auszahlung nach Ende der Probezeit.
- » Unternehmen, die das Angebot an Ausbildungsplätzen sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge eine Prämie in Höhe von 3.000 Euro.

CO2 Gebäudesanierungs- programm

Aufstockung des CO2 Gebäudesanierungsprogramms

- » Aufstockung um eine Milliarde Euro.
- » Umfasst werden die Jahre 2020 und 2021.
- » Erhöhung der Förderprogramme des Bundes zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude.
- » Zusätzlich wird ein Programm zur Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen aufgelegt.

Kinderbonus

Kinderbonus von 300 Euro pro Kind

- » Auszahlung eines einmaligen Kinderbonus von 300,00 Euro pro Kind.
- » Für jedes kindergeldberechtigte Kind.
- » Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet.
- » Es erfolgt keine Anrechnung auf die Grundsicherung.